

9/8**Satzung****über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 16 und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 28. März 2012, geändert am 30. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1***Sachlicher Geltungsbereich***

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die in der Baulast der Stadt stehen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten für Gehwege in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen die für diese Straßen erlassenen entsprechenden Regelungen.

§ 2***Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen***

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmege-
nehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist; § 8 FStrG bleibt unberührt.

§ 3***Erlaubnis Antrag***

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen und Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist oder eine solche ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen worden ist. Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Cent-Beträge, so wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis - Anlage - Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzenden Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.
- (5) Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.
- (6) Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der Gehwege, Straßen und Plätze. Sind für die Sondernutzungsgebühren wiederkehrende Jahresbeträge zu entrichten, so entsteht die Sondernutzungsgebühr für das laufende Rechnungsjahr mit der Erteilung der Erlaubnis; die nachfolgenden Gebühren entstehen mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.
- (2) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nach zu entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 v. H. zu verzinsen.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgaben fällig.
- (2) Gebühren, die in Vomhundertsätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährliche Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 zur Zahlung fällig sind.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.
- (2) Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
- (3) Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 9

Festsetzung und Erstattung der Sondernutzungsgebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird von derjenigen städtischen Dienststelle festgesetzt und erstattet, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung wird die Sondernutzungsgebühr von der Dienststelle festgesetzt, die die Genehmigung oder Erlaubnis nach § 16 Abs. 6 des Straßengesetzes erteilt.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Die Neufassung dieser Satzung einschließlich der Anlage tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall 3,-- €.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr/€
<u>I. Anbieten von Leistungen</u>		
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb u. ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer einer Saison	10,00 €
2	Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen, auch Lebensmitteln, zum Verkauf je qm	tägl. 0,50 - 1,00 € wö. 1,50 - 3,00 € jährl. 10,00 - 40,00 €
3	Ausstellungen, Infostände, Märkte oder Vorführungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen je Veranstaltung	5,00 - 400,00 €
Gebührenfrei ist		
- eine Wahlwerbung im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin,		
- die Überlassung von öffentlichen Flächen bei Traditionsveranstaltungen wie Pferdemarkt, Krämermärkte, Citylauf, Hock, Tag der Jugend, Weihnachtsmarkt		
4	Blumenhandel oder Verkauf von Kränzen	tägl. 0,50 - 1,50 € wö. 1,50 - 5,00 € mtl. 2,50 - 10,00 € jährl. 15,00 - 75,00 €

5	Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	tägl.	5,00 - 100,00 €
		wö.	15,00 - 300,00 €
		mtl.	30,00 - 600,00 €

II. Anlagen und Einrichtungen/Werbung

Unter Werbung im Sinne dieser Satzung sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen zu verstehen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

6	Schaukästen je angefangene 0,5 qm Grundfläche	mtl.	2,50 - 15,00 €
		jährl.	10,00 - 100,00 €
7	Automaten je angefangene 0,2 qm Grundfläche	jährl.	10,00 - 150,00 €

Gebührenfrei sind:

- a) Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechend Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen;
- b) Automaten und Schaukästen, die durch die Anlieger selbst genutzt werden.

8	Werbeanlagen a) Schilder und Tafeln, die nicht unter Buchst. b) fallen	wö.	5,00 - 15,00 €
		jährl.	10,00 - 100,00 €

Anmerkung:

Bei Schildern und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, ermäßigt sich der Gebührenrahmen auf die Hälfte, soweit sie nicht nach Nr. 8 b) gebührenfrei sind. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

b) Gebührenfrei sind

- aa) Werbeanlagen, die nicht höher als 3 m über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche am Rande der Fahrbahn angebracht sind und nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum über dem Gehweg oder der entsprechenden Fläche hineinragen.

- bb) Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze und Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
- cc) Schilder und Tafeln am Ort der Leistung, soweit sie lediglich den Geschäftsinhaber oder die Firma bezeichnen.
- dd) Schilder und Tafeln, die lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen, bis zu einer Größe von 0,5 qm.
- ee) Werbeanlagen über Gehwegen, oder falls solche nicht vorhanden sind, über den entsprechenden Flächen am Rande der Fahrbahn für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für den Schluss- und Ausverkauf.
- ff) Gebührenfrei ist eine Wahlwerbung im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin.

9	Litfasssäulen u. ä. Werbeeinrichtungen		25 % - 50 % des Jahresumsatzes
10	Bewegliche Außenwerbung - Plakatträger, Werbebanner u.ä. je qm	tägl.	0,10 - 20,00 €
	Gebührenfrei ist eine Wahlwerbung im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin.		
11	Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person und Tag	tägl.	5,00 - 25,00 €
12	Sonstige unter Inanspruchnahme der Straßenkörper errichtete Anlagen und Einrichtungen	wö. jährl.	5,00 - 50,00 € 20,00 - 250,00 €

III. Überbauungen, Überspannungen, Verlegungen, u. dergl.

- | | | | |
|----|--|----------|------------------|
| 13 | Überbauungen des öffentlichen
Straßenraumes | | |
| | a) Vorziehen von Stockwerken, Vordächern,
Erkern und Balkonen in den Luftraum je
angefangener qm Grundfläche | einmalig | 25,00 - 500,00 € |

- b) des Grund und Bodens (einschl. Lichtschächte usw.) je angefangenem qm Grundfläche einm. 25,00 - 400,00 €
- 14 Kreuzungen
Leitungen (über- und unterirdisch) aller Art mit ihrem Zubehör sowie Untertunnelungen je lfd. m einm. 50,00 - 1.000,00 €
- 15 Längsverlegungen
Leitungen aller Art mit ihrem Zubehör
a) bei Verlegung im Straßenkörper je angefangene 100 m einm. 100,00 - 2.000,00 €
b) bei Verlegung auf Masten je angefangene 100 m einm. 50,00 - 1.000,00 €

IV. Lagerungen

- 16 Baubuden, Gerüste, Container, Arbeitswagen, Baustofflagerungen, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen und Baustellenumschließungen anlässlich von Hochbauten, auf Straßen oder Gehwegflächen je qm
tägl. 0,10 - 0,50 €
wö. 0,50 - 2,50 €
mtl. 2,50 - 10,00 €
- 17 Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 16 fällt je qm tägl. 0,10 - 0,50 €
- 18 Aufstellen und Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken
wö. 5,00 - 25,00 €
mtl. 25,00 - 100,00 €

V. Übermäßige Benutzung von Straßen wie Transporte u. ä.

- 19 Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von Straßen einschließlich Umzüge und sonstige Veranstaltungen
tägl. 2,50 - 150,00 €
wö. 5,00 - 300,00 €

VI. Sonstige Sondernutzungen, die in den Abschnitten I - V des Verzeichnisses für Sondernutzungsgebühren nicht aufgeführt sind

20	tägl.	2,50 - 50,00 €
	mtl.	15,00 - 300,00 €
	jährl.	30,00 - 600,00 €

Art. 2

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -